Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
11 RV 104/63

Verkündet
am 20. August 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 20. August 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter E r n s t und
Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 1963 wird aufgehoben; die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin, geboren 1907, Ehefrau des Arztes Dr. W W, beantragte im September 1952 Feststellung von Schädigungsfolgen und Gewährung einer Versorgungsrente. Sie machte geltend, sie habe sich Anfang 1945 in D/H bei einem Fliegeralarm nach einem Sturz in einen Mühlgraben infolge Durchnässung einen Gelenkrheumatismus zugezogen; dieser Gelenkrheumatismus habe in der Folgezeit zu einer Herz- und Nierenschädigung geführt.

Das Versorgungsamt Kassel lehnte mit Bescheid vom 13. April 1954 den Versorgungsantrag der Klägerin ab, weil keine unmittelbare Kriegseinwirkung vorgelegen habe; das Landesversorgungsamt wies den Widerspruch am 15. Juli 1954 zurück.

Die Klägerin erhob Klage, das Sozialgericht (SG) Kassel stellte zunächst Ermittlungen über das von der Klägerin angegebene schädigende Ereignis (Sturz in den Mühlgraben bei Fliegeralarm) an. Der Beklagte veranlaßte darauf im August 1958 eine versorgungsärztliche Untersuchung und Begutachtung der Klägerin. Der Facharzt für innere Krankheiten Dr. St von der versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle kam unter Berücksichtigung eines chirurgischen Gutachtens des Reg.Medizinalrats Dr. W zu dem Ergebnis, ein Anhalt für einen Gelenkrheumatismus bestehe bei der Klägerin nicht, ihre Beschwerden seien auf Deformierungserscheinungen der Gelenke zurückzuführen, sie ständen mit der Durchnässung im Jahre 1945 nicht in einem ursächlichen Zusammenhang; der Bluthochdruck mit geringer sekundärer Nierenschädigung sei essentieller Natur.

Die Klägerin trat diesen Auführungen entgegen. Sie berief sich auf andere ärztliche Untersuchungsergebnisse, so u.a. auf die Äußerung des Chefarztes des Sanatoriums "Römerbad", B Sc (Entlassungsbericht vom 21.6.1955), die Atteste des Fach-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

arztes für innere Krankheiten Dr. K[redacted] in Kassel vom 15. Dezember 1955 und vom 1. März 1956, das Gutachten des Dr. E[redacted] vom 6. August 1956 und das fachorthopädische Gutachten der Weserbergland-Klinik in Höxter vom 15. Mai 1958. Die Klägerin überreichte ferner ein Gutachten des Prof. Dr. B[redacted], Berlin-Niederschönhausen, vom 4. Januar 1959. Prof. Dr. B[redacted] führte den Gelenkrheumatismus und den Bluthochdruck der Klägerin auf den Sturz in den Mühlgraben zurück. Dem widersprach der Facharzt für innere Krankheiten Obermedizinalrat Dr. G[redacted] von der versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle in Kassel. Die Klägerin legte ein weiteres Gutachten von Ärzten der Medizinischen Fakultät der Universität Straßburg (Prof. W[redacted] und Prof. M[redacted]) vom 18. März 1959 vor; darin wird ebenfalls der ursächliche Zusammenhang des Gelenkrheumatisums und des Bluthochdrucks der Klägerin mit dem Sturz in den Mühlgraben im Jahre 1945 bejaht. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG vertrat der medizinische Sachverständige Reg.Medizinalrat Dr. D[redacted] die Ansicht, daß der Gelenkrheumatismus der Klägerin schon 1945 bestanden habe, es sei hinreichend wahrscheinlich, daß dieser Gelenkrheumatismus durch den Sturz in den Mühlgraben verschlimmert worden sei; das Hochdruckleiden der Klägerin sei dagegen keine Schädigungsfolge; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für die schädigungsbedingte Verschlimmerung des Gelenkrheumatismus betrage 20 v.H. . Das SG Kassel entschied mit Urteil vom 20. April 1959: "Unter Aufhebung des Bescheides vom 13. April 1954 wird festgestellt, daß bei der Klägerin als Schädigungsfolge chronischer Gelenkrheumatismus im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen ist. Die MdE hierfür beträgt 20 v.H. . Im übrigen wird die Klage abgewiesen".

Die Klägerin legte Berufung ein. Sie beantragte, einen chronischen Gelenkrheumatismus mit Schädigung des Gefäßsystems und einen rheumatisch-toxisch-postinfektiös bedingten Bluthochdruck als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und den Beklagten zur Gewährung einer Rente von 80 v.H., hilfsweise 70 v.H., zu verurteilen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG)

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

holte auf Antrag der Klägerin nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten des Oberregierungs-Medizinalrats Dr. O[redacted] in Berlin vom 28. November 1960 ein. Dr. O[redacted] vertrat die Ansicht, der Gelenkrheumatismus der Klägerin sei durch den Sturz in den Mühlgraben entstanden, das Bluthochdruckleiden und die Herzschädigung seien Sekundärerscheinungen des Gelenkrheumatismus, die MdE betrage 70 v.H. .. Demgegenüber hielten es die Fachärzte für innere Krankheiten Dr. H[redacted] und Dr. M[redacted] von der Versorgungskuranstalt Bad Nauheim in einem von dem Beklagten vorgelegten Gutachten vom 24. Januar 1961 für unwahrscheinlich, daß die Erkrankung der Klägerin an Gelenkrheumatismus im Jahre 1945 zu dem Bluthochdruckleiden und der Herzschädigung geführt hätten. Das LSG holte nunmehr ein Gutachten von Ärzten der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen (Prof. Dr. Sch[redacted] und Dr. M[redacted]) vom 10. Oktober 1961 ein. Diese Ärzte kamen zu dem Ergebnis, durch den Sturz in den Mühlgraben könne ein Gelenkrheumatismus nicht entstanden sein, weil es an der erforderlichen Latenzzeit von 8 bis 21 Tagen fehle; dem Durchnässungstrauma könne allenfalls die Rolle eines nicht richtunggebenden Verschlimmerungsfaktors zuerkannt werden; für eine chronische Polyarthritis liege kein Anhalt vor, die Beschwerden der Klägerin seien vielmehr auf degenerative Veränderungen der Gelenke zurückzuführen; das Bluthochdruckleiden sei essentieller Natur (konstitutionell bedingte Hypertonie).

Der Beklagte legte nunmehr mit Schriftsatz vom 19. Januar 1962 Anschlußberufung ein. Er beantragte, 1.) die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, 2.) das Urteil des SG Kassel vom 20. April 1959 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er machte geltend, nach dem Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen habe der Sturz in den Mühlgraben allenfalls zu einer einmaligen, nicht richtunggebenden Verschlimmerung eines anlagebedingten Gelenkrheumatismus geführt; diese Verschlimmerung sei inzwischen längst abgeklungen; ein Versorgungsanspruch bestehe deshalb nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin beanstandete das Gutachten der Göttinger Klinik mit eingehenden Ausführungen; sie vertrat die Auffassung, die Anamnese und die bisherigen Untersuchungsergebnisse seien unzureichend ausgewertet, es seien daraus unzutreffende Schlußfolgerungen gezogen worden.

Die Klägerin trug noch vor, daß sie sich einer weiteren ärztlichen Untersuchung nicht unterziehen werde, sie sei lediglich bereit, sich einer "speziellen Untersuchungsmethode" zu unterziehen, wenn eine solche noch nicht durchgeführt worden sei und mit Wahrscheinlichkeit entscheidende Ergebnisse erwarten lasse.

Das LSG entschied mit Urteil vom 9. Januar 1963:

> Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Kassel vom 20. April 1959 wird zurückgewiesen.
>
> Auf die Anschlußberufung des Beklagten wird das angefochtene Urteil des SG Kassel dahingehend abgeändert, daß als Schädigungsfolge abgeklungene Verschlimmerung eines chronischen Gelenkrheumatismus festgestellt wird.
>
> Im übrigen werden die Klage und die Anschlußberufung zurückgewiesen.

Das LSG führte aus, die Klägerin habe Anfang März 1945 auf dem Wege zum Luftschutzraum bei Fliegeralarm sich durch den Sturz in den Mühlgraben eine Durchnässung zugezogen; dieser Vorgang beruhe zwar auf einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); es sei jedoch unwahrscheinlich, daß sich die Klägerin durch diesen Sturz einen chronischen Gelenkrheumatismus zugezogen habe und daß dieser Gelenkrheumatismus für die jetzigen Beschwerden der Klägerin verantwortlich sei. Die Ärzte der Medizinischen Klinik in Göttingen hätten mit Recht angenommen, daß dem Durchnässungsereignis allenfalls die Rolle einer einmaligen, nicht richtunggebenden Verschlimmerung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einer bereits bestehenden rheumatischen Erkrankung zuerkannt werden könne; sie hätten auch zutreffend einen ursächlichen Zusammenhang des Bluthochdruckleidens der Klägerin mit der Erkrankung des Jahres 1945 abgelehnt. Durch das Gutachten der Ärzte der Göttinger Universitätsklinik seien die abweichenden Auffassungen der Ärzte, auf die sich die Klägerin berufen habe, insbesondere die Auffassung des Prof. Dr. B[redacted], die der Ärzte der Straßburger Universitätsklinik und die des Dr. O[redacted] entkräftet worden. Das LSG sei zwar bereit gewesen, soweit die Klägerin sachliche Angriffe gegen das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen geführt habe, eine nochmalige Begutachtung durch eine andere Universitätsklinik anzuordnen. Die Klägerin habe jedoch erklärt, daß sie sich einer nochmaligen Untersuchung nicht unterziehen werde, und sei auch trotz Belehrung, daß aus dieser Weigerung für sie möglicherweise Rechtsnachteile entstehen könnten, bei dieser Weigerung verblieben. Im Hinblick auf die Weigerung der Klägerin sei der Senat nicht in der Lage gewesen, ihre Einwände gegen die Richtigkeit des Göttinger Gutachtens auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Demzufolge habe das LSG den überzeugenden und wissenschaftlich begründeten Ausführungen der Sachverständigen der Medizinischen Universitätsklinik in Göttingen den Vorzug gegenüber den Äußerungen der anderen Ärzte geben müssen. In dem Urteil des LSG heißt es am Schluß, eine Zulassung der Revision erübrige sich, weil der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des BVG streitig sei und infolgedessen die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ohne weiteres statthaft sei.

Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 18. Januar 1963 zugestellt. Die Klägerin legte am 5. Februar 1963 Revision ein. Sie beantragte,

> das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sie begründete die Revison am 18. März 1963, sie machte geltend, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu klären, verletzt, und es habe die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu entscheiden, überschritten; es habe somit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verstoßen. Das LSG habe seine Überzeugung nicht auf das Gutachten der Ärzte der Göttinger Universitätsklinik stützen dürfen, weil es selbst der Auffassung gewesen sei, daß die Klägerin gegen dieses Gutachten sachliche Einwände vorgetragen habe, die nachprüfungsbedürftig gewesen seien; das LSG habe die angebliche Weigerung der Klägerin, sich erneut untersuchen zu lassen, nicht richtig verstanden.

Der Beklagte beantragte,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Revision, die das LSG nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist nicht, wie das LSG angenommen hat, "ohne weiteres" nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG deshalb statthaft, weil der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des BVG "streitig" ist; § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG setzt - anders als § 150 Nr. 3 SGG - voraus, daß bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das "Gesetz" verletzt, d.h. die im Versorgungsrecht geltende Kausalitätsnorm unrichtig angewandt ist. Zur Anwendung dieser Kausalitätsnorm ist das LSG aber gar nicht gekommen, weil es mit der tatsächlichen Feststellung, die jetzigen Gesundheitsstörungen der Klägerin seien nicht auf das schädigende Ereignis zurückzuführen - das schädigende Ereignis sei keine Bedingung für den "Erfolg" - schon den ursächlichen Zusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne verneint

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

hat (vgl. auch BSG 1, 268; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 3. Aufl. zu § 162 SGG Anm. 4). Ein Streit über den ursächlichen Zusammenhang "in tatsächlicher Hinsicht", wie er hier vorliegt, vermag die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht zu begründen.

Die Revision ist aber nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Das LSG hat festgestellt, die Klägerin sei Anfang März 1945 bei einem Fliegeralarm auf dem Wege zum Luftschutzraum in einen Mühlgraben gestürzt, sie habe sich dabei eine Durchnässung zugezogen, in der Nacht darauf sei eine fiebrige Erkrankung aufgetreten und die Klägerin sei am nächsten Morgen bewegungsunfähig gewesen. Das LSG hat darin einen schädigenden Vorgang, der auf einer unmittelbaren Kriegseinwirkung (§ 1 Abs. 2 Buchst. a BVG) im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG beruht hat, erblickt (vgl. insoweit BSG 2, 265; Urteil des BSG vom 18.1. 1961, SozR Nr. 28 zu § 5 BVG). Streitig ist, ob die festgestellte Schädigung bei der Klägerin zu einem - noch vorhandenen - Gelenkrheumatismus geführt hat, und ob dieser Gelenkrheumatismus wiederum zu einem (toxisch-infektiös bedingten) Bluthochdruck (mit Herzschädigung) geführt hat. Das LSG hat dies verneint, es hat sich im wesentlichen auf das "einzige in dem langwierigen Verfahren von Amts wegen eingeholte klinische Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Göttingen" (Prof. Dr. Sch[illegible] und Dr. M[illegible]) gestützt; es hat ausgeführt, die von der Klägerin vorgelegten bzw. auf ihren Antrag nach § 109 SGG eingeholten Gutachten der Ärzte, die die Auffassung vertreten haben, die Klägerin habe sich durch den Sturz in den Mühlgraben einen chronischen Gelenkrheumatismus zugezogen, und dieser habe zu dem Bluthochdruckleiden geführt, seien durch das Gutachten der Göttinger Klinik "erschüttert" worden. Das LSG hat aber noch nicht zu der abschließenden Würdigung kommen dürfen, daß das Gutachten der Göttinger Klinik den Gutachten der anderen Ärzte vorzuziehen und deshalb diesem Gutachten zu folgen sei; das LSG ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nämlich, wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, noch nicht davon überzeugt gewesen, in diesem Gutachten sei der medizinische Sachverhalt in allen Punkten zutreffend beurteilt worden. Das LSG hat ausgeführt, der Senat sei bereit gewesen, die "sachlichen Angriffe" gegen das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen durch eine nochmalige Begutachtung der Klägerin in einer anderen Universitätsklinik prüfen zu lassen, es sei aber im Hinblick auf die Weigerung der Klägerin, sich erneut ärztlich untersuchen zu lassen, nicht in der Lage gewesen, die von ihr vorgetragenen Einwände gegen die Richtigkeit des Göttinger Gutachtens auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Das LSG ist danach der Auffassung gewesen, daß die Klägerin gegen das Göttinger Gutachten "sachliche Einwände" vorgetragen hat, und daß diese Einwände noch der "Prüfung" bedurft haben. Unter diesen Umständen hat das LSG den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht noch nicht als erschöpfend geklärt ansehen dürfen, es hat sich keine abschließende Überzeugung von der Richtigkeit des Göttinger Gutachtens bilden dürfen, bevor es die sachlichen Einwände der Klägerin gegen dieses Gutachten auf Grund neuer medizinischer Erhebungen gewürdigt hat. Das LSG hat von der weiteren medizinischen Aufklärung, die es selbst als notwendig erachtet hat, nicht schon deshalb absehen dürfen, weil die Klägerin erklärt hat, sie werde sich nicht erneut ärztlich untersuchen lassen, jedenfalls nicht, solange nicht festgestanden hat, daß für ein weiteres ärztliches Gutachten eine neue ärztliche Untersuchung der Klägerin überhaupt notwendig gewesen ist. Es ist durchaus möglich gewesen, daß der Arzt, der ein neues Gutachten hat erstatten und dabei zu den sachlichen Einwendungen der Klägerin gegen das Göttinger Gutachten hat Stellung nehmen sollen, mit Rücksicht auf die zahlreichen Befunderhebungen und Untersuchungsergebnisse, die in bereits vorhandenen Gutachten dargelegt worden sind, auch ohne eine weitere Untersuchung der Klägerin zu einem sachgerechten und abschließenden Ergebnis hat kommen können. Erst wenn der Arzt sich außerstande erklärt hätte, trotz der bisherigen Untersuchungsergebnisse ohne eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

eigene Untersuchung der Klägerin oder ohne Anwendung einer "spziellen Untersuchungsmethode" zu einer sachgerechten und abschließenden Beurteilung kommen zu können und wenn die Klägerin sich auch dann noch geweigert hätte, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, hat das LSG die Möglichkeiten einer weiteren medizinischen Sachaufklärung als erschöpft ansehen und das bisherige Gesamtergebnis des Verfahrens abschließend würdigen dürfen. Aus der Weigerung, sich einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, darf dem Beteiligten jedenfalls dann kein Rechtsnachteil erwachsen, wenn die bisherigen Untersuchungsergebnisse in bereits vorliegenden Gutachten - nach der Auffassung des Arztes, der ein weiteres Gutachten erstatten soll - eine sachgemäße und erschöpfende medizinische Beurteilung gestatten. Das LSG hat sich deshalb auch nicht außerstande sehen dürfen, die sachlichen Einwände der Klägerin zu überprüfen, es hat vielmehr den vorhandenen Möglichkeiten, zu einer solchen Prüfung zu kommen, nachgehen müssen. Das LSG hat auch nicht von vornherein sagen dürfen, daß ein neues Gutachten - ohne nochmalige Untersuchung der Klägerin - das Gutachten der Göttinger Klinik nicht habe widerlegen können, es hat sich auch insoweit seine Überzeugung erst nach der Würdigung des neuen Gutachtens bilden dürfen, es hat das Gesamtergebnis des Verfahrens würdigen müssen. Wenn das LSG seine Feststellungen im wesentlichen auf das Gutachten der Göttinger Klinik gestützt hat, obwohl "sachliche Einwände" der Klägerin gegen dieses Gutachten, deren Klärung jedenfalls möglich gewesen ist, ungeprüft geblieben sind, so hat das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) nicht voll erfüllt; es hat damit auch die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 SGG), überschritten.

Die Klägerin hat den Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist sonach nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und somit zulässig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision ist auch begründet; denn es ist möglich, daß das LSG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts und neuer Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da noch weitere Erhebungen erforderlich sind. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS